



An den Grossen Rat

21.5216.02

BVD/P215216

Basel, 30. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Vereinfachte Erweiterung der Restaurations-Aussenflächen zur COVID-Prävention (Gastro-Parklets)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 die nachstehende Motion Karin Sartorius und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Voraussichtlich werden die Restaurationsbetriebe aufgrund der BAG-Vorschriften vorerst nur die Aussenbereiche in Betrieb nehmen können bzw. werden auch bei einer reduzierten Öffnung der Innenräume wichtig sein. Bei vielen Restaurants sind die bestehenden Aussenflächen aber sehr klein oder gar nicht vorhanden. Die Erweiterung der Aussenflächen auf Allmend wird bereits heute einfach ermöglicht, aber vor allem in den Quartieren ist eine Vergrösserung aufgrund der Geometrie des Strassenraums meist gar nicht möglich.

Oft befinden sich aber im Strassenraum direkt angrenzend Parkplätze, die für die anstehenden Sommermonate in Restaurationsflächen umgewandelt werden könnten.

In verschiedenen Städten werden im Sommer sogenannte Parklets eingerichtet, die eine temporäre Nutzung von Parkplätzen sicher und attraktiv für das Stadtbild ermöglichen.

Aufgrund dieser Feststellungen bitten die Unterzeichnenden deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob Restaurants angrenzende Parkplätze als Aussenbewirtschaftungsflächen nutzen dürfen und wie diese einfach beantragt werden können,
- welche Bedingungen durch die Betreiber eingehalten werden müssen,
- ob der Kanton zur Unterstützung der Gastro-Parklets definieren kann, die eine sichere Nutzung des Strassenraums ermöglichen (zum Beispiel Bereitstellung von akzeptierten Bauplänen oder Standardinstallationen).

Karin Sartorius, Beat Leuthardt, Alex Ebi, Joël Thüring, Kerstin Wenk, Sandra Bothe, Andrea Strahm, Brigitte Kühne, David Wüest-Rudin, Michael Hug, Beat Braun, Jo Vergeat, Lydia Isler-Christ»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden zu prüfen und zu berichten, ob Restaurants angrenzende Parkplätze aus Aussenbewirtschaftungsflächen nutzen dürfen. Auch soll geprüft und dazu berichtet werden, wie diese Parkplätze einfach beantragt werden können und welche Bedingungen durch die Betreiber eingehalten werden müssen. Zudem ist eine Prüfung und ein Bericht gewünscht, ob der Kanton zur Unterstützung von Gastro-Parklets Unterlagen und Material definieren kann, die eine sichere Nutzung des Strassenraumes ermöglichen (zum Beispiel Bereitstellung von akzeptierten Bauplänen oder Standardinstallationen).

Die Prüfung einer Forderung durch den Regierungsrat fällt in den Geltungsbereich des § 42 Abs. 1^{bis} GO. Entwicklungen zu beobachten und analysieren und Vorgaben zu prüfen ist Inhalt der üblichen Regierungstätigkeit (vgl. § 104 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100). Der Auftrag zur Prüfung und Vorlegung eines Berichts als Forderung einer Motion ist rechtlich zulässig, steht jedoch bis zu einem gewissen Grad in einem Widerspruch zum zwingenden Charakter des parlamentarischen Instruments der Motion. Die Motion formuliert eine politische Intention, gibt selbst aber keine konkreten, messbaren Vorgaben.

Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht beim Auftrag „zu prüfen und berichten“ auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

- *ob Restaurants angrenzende Parkplätze als Aussenbewertungsflächen nutzen dürfen und wie diese einfach beantragt werden können,*

Der Regierungsrat beschloss am 13. April 2021 die Erweiterung und Verlängerung der Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund bis zum 31. Dezember 2021.

Gastronomiebetreibende können gemäss den bestehenden Richtlinien eine Ausweitung von bestehenden Boulevardflächen auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs beantragen. Dies umfasst auch den Antrag auf die Nutzung von Parkplätzen. Die Erweiterung wird dabei im vereinfachten Bewilligungsverfahren geprüft. Hierfür ist der Allmendverwaltung die Erweiterung vorgängig elektronisch auf einem Plan zukommen zu lassen. Die Allmendverwaltung legt dann die Pläne der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt zur Prüfung vor.

Bisher gingen sechs Gesuche zur Nutzung der nächstgelegenen Fahrspur ein, bei denen in vier Fällen auch die Nutzung von Parkplätzen beantragt wurde. Die sechs Gesuche wurden von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt geprüft und allesamt bewilligt.

- *welche Bedingungen durch die Betreiber eingehalten werden müssen,*

Die Voraussetzungen und Auflagen sind in der „Richtlinie für temporäre Ausdehnung der bestehenden Boulevard-Restaurants und -Cafés sowie der Buvetten-Flächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln (Verlängerung und Erweiterung)“ festgehalten. Bei einer Ausweitung auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs sind zudem die Auflagen gemäss der Einzelfallbeurteilung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt massgebend.

- *ob der Kanton zur Unterstützung der Gastro-Parklets definieren kann, die eine sichere Nutzung des Strassenraums ermöglichen (zum Beispiel Bereitstellung von akzeptierten Bauplänen oder Standardinstallationen).*

Auch eine kurzfristige und temporäre Umgestaltung des Strassenraums zu sogenannten Parklets bedingt gemäss Bundesrecht ein Baubewilligungsgesuch, damit die grundsätzliche Möglichkeit zur Nutzung des öffentlichen Raumes geprüft werden kann.

Die Stadt Bern belebt seit 2018 den öffentlichen Raum mit den erwähnten Parklets (mobile Sitzgelegenheiten), die sie selber entwickelt hat. Eine kommerzielle Nutzung der Fläche, beispielsweise die Bewirtschaftung durch ein Gastronomieunternehmen, schliesst die Stadt Bern jedoch aus.

In Bezug auf die coronabedingte Ausweitung der Boulevardflächen auf Parkplätze wenden die Städte Bern, Luzern und Chur die gleiche oder ähnliche Praxis wie Basel an. In Zürich, Winterthur und St. Gallen wird auf die Umwandlung von Parkplätzen zu Boulevardflächen grundsätzlich verzichtet.

Auf Basis der am 13. April 2021 angepassten Richtlinien konnten alle sechs zwischenzeitlich eingegangenen Gesuche zur Nutzung von Boulevardflächen auf Fahrbahnen und Strassenzügen bewilligt werden. Eine vorgängige, von konkreten Anliegen eines jeweiligen Betriebes unabhängige Festlegung für die Nutzung des Strassenraumes etwa in Form von Standardinstallationen erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig. Vielmehr soll die Situation jeweils einzelfallweise und bedarfsbezogen auf Antrag eines Gastronomiebetriebes beurteilt werden.

3. Antrag

Der Regierungsrat erachtet die Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Vereinfachte Erweiterung der Restaurations-Aussenflächen zur COVID-Prävention (Gastro-Parklets)» gemäss obigen Ausführungen als erfüllt, weshalb er beantragt, sie nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin